

**Stellungnahme des VSJF zum Antrag der Gemeinde Bern (JGB)
zu Handen der VSJF DV 2024**

Folgendes ist festzuhalten:

1. Die JGB war bereits in ihrem ersten Schreiben von der irrtümlichen Grundannahme geleitet, dass der VSJF Aufgaben erbringe, welche nicht zum Kernauftrag des Vereins gehören würden.
2. Darauf aufbauend stellte die JGB zwei Fragen und eine Feststellung in den Raum:
 - a) für was der VSJF die Gemeindebeträge überhaupt nutze
 - b) wieso das CC die strategische Ausrichtung des Vereins nicht beeinflussen könne. und stellte dann fest, dass es daher
 - c) kaum zu einem demokratischen Austausch mit den Gemeinden komme.

Empfehlungen zur Ablehnung des Antrages aus folgenden Gründen:

- 1) Die Arbeit des VSJF entspricht seinem statutarischen Zweck, aus dem erfolgte auch die entsprechende Steuerbefreiung.
- 2) Bei Flüchtlingsbewegungen und Notfällen ist soziale Hilfe oft in kurzer Zeit nötig. Da braucht es rasche Entscheidungswege und Handlungsfreiheit.
- 3) Eine "Fusion" resp. "Eingliederung" in den SIG ist aus steuerrechtlicher Beurteilung de facto ausgeschlossen. Die Etablierung des CC ohne spätere Eingliederung treibt den Overhead markant nach oben und ist völlig verfehlt.
- 4) Die Etablierung einer zusätzlichen Schnittstelle (CC) wird nicht zu Einsparungen, sondern zu merklichem Mehraufwand führen (Koordination, Administration etc.), dies ist den Forderungen der JGB zur Sparsamkeit und Verschlinkung diametral entgegengesetzt.
- 5) Der VSJF hat mit der heutigen Organstruktur bereits eine adäquat funktionierende Corporate Governance. Die Ausgaben im Asyl- und Integrationsbereich werden vollumfänglich von Bund, Kanton und Stadt kontrolliert und unterliegen strikten Auflagen. Die Ausgaben für die Holocaustüberlebenden werden durch die Claims Conference und das deutsche Finanzamt kontrolliert und rückerstattet. Die Buchhaltung des VSJF wird von der Rechnungsprüfungskommission kontrolliert und durch die PWC, mittels einer jährlichen Revision, bestätigt.
- 6) Unsere Fürsorgerischen Tätigkeiten erfolgen nach Richtlinien der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) und grundsätzlich subsidiär zu staatlicher Hilfe.

- 7) Wie in der Vereinbarung zur Koordination des SIG und VSJF vom 20.12.2011 festgehalten, ist die GL im Vorstand des VSJF vertreten und jeweils an den CC Sitzungen anwesend. Für Auskunftsanliegen und zusätzliche Informationen können Anfragen jeweils direkt an der CC Sitzung an den Vertreter gestellt werden.

- 8) Die JGB begründet Ihren Antrag damit, dass den Mitgliedergemeinden das Mitspracherecht fehle. Die Mitgliedergemeinden haben selbstverständlich volle Mitspracherechte. Diese machen sie im Rahmen der DV geltend, welches das höchste Organ des Vereins darstellt. Zudem setzt sich der VSJF Vorstand aus Vertretern der Gemeinden zusammen.

Aus den oben genannten Gründen empfehlen wir eine Ablehnung des Antrages seitens JGB.

Für den Vorstand des VSJF



Gabrielle Rosenstein

Präsidentin VSJF

Zürich, 13.05.2024